

## **Die VVG-Reform in der Lebensversicherung aus der Sicht des Aktuars**

Siegbert Baldauf

- Aktuarielle Relevanz des Vertragsrechtes
- Was ändert sich durch die VVG-Reform?
  - Rückkaufswerte
  - Mindestrückkaufswerte
  - Neuregelung zur Überschussbeteiligung
  - Rechnungsgrundlagen der Berufsunfähigkeitsversicherung
  - Informationspflichtenverordnung

**Das VVG regelt die vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsnehmer.**

Die Neufassung des VVG

- beeinflusst die Werthaltigkeit von Optionen des Versicherungsnehmers, z.B. erhöhte Rückkaufswerte zu Beginn,
- verändert biometrische Risiken, z.B. durch Änderungen bei der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- oder greift auch in bestehende Vertragsverhältnisse ein, z.B. Beteiligung an Bewertungsreserven.

Diese Sachverhalte sind sowohl in der Produktpolitik als auch bei der Bilanzierung dieser Produkte zu berücksichtigen.

## Aufgaben des Aktuars in der Lebensversicherung

- Sicherstellung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der sich aus dem Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen (VAG § 11a (3)).
- Kalkulation der Deckungsrückstellung konform mit den HGB-Vorschriften (HGB § 340 ff) und gemäß § 65 VAG und der auf Basis dieses Paragraphen erlassenen Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV).
- Die Vorgaben der Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen (etwa RechVersV §§ 25, 28, 54, ...) sind zu berücksichtigen.
- Bewertung der Garantien und Optionen, die dem Versicherungsnehmer eingeräumt sind und Einbeziehung in die Deckungsrückstellung (§ 341f HGB und GB BAV 1999 p.43) .

## Aufgaben des Aktuars in der Lebensversicherung

- Unterbreitung von Vorschlägen für eine angemessene Überschussbeteiligung (VAG §11a, Absatz 3, Nr. 4)
- Kalkulation der Prämie auf Basis angemessener versicherungsmathematischer Annahmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der aktuariellen Gleichbehandlung (§ 11 VAG Absatz 2)
- Überprüfung der Finanzlage des Unternehmens: Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen  
Vorhandensein von ausreichenden Mitteln in Höhe der Solvabilitätsspanne (VAG § 11a Absatz 3; Nr. 1).

- **Rückkaufswerte**
- Mindestrückkaufswerte
- Neuregelung zur Überschussbeteiligung
- Rechnungsgrundlagen der Berufsunfähigkeitsversicherung
- Informationspflichtenverordnung

Die Deckungsrückstellung wird gemäß § 341f HGB prospektiv gerechnet, indem von dem versicherungsmathematisch errechnete Wert der Verpflichtung der versicherungsmathematisch ermittelte Barwert der künftigen Prämien subtrahiert wird.

Ist der zu leistende Rückkaufswert höher als die so ermittelte Deckungsrückstellung eines Versicherungsvertrages, so ist diese in Höhe des Rückkaufswertes zu stellen. (§ 25 RechVersV).

Der Umfang des Sicherungsvermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten, der Beitragsüberträge, der Deckungsrückstellung, .... Entsprechen (§ 66 VAG)

Alte Regelung:

§ 176 Abs. 3 Satz 1 (VVG alt)

Der Rückkaufswert ist nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode als **Zeitwert** der Versicherung zu berechnen.

Neu:

§ 169 Abs. 3 Satz 1 (VVG)

Der Rückkaufswert ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete **Deckungskapital** der Versicherung, [...]

→ Die Höhe des Rückkaufswertes ist bei Vertragsbeginn festgelegt und vorbehaltlich der Einschränkungen in § 169 Abs. 5 und 6 garantiert.

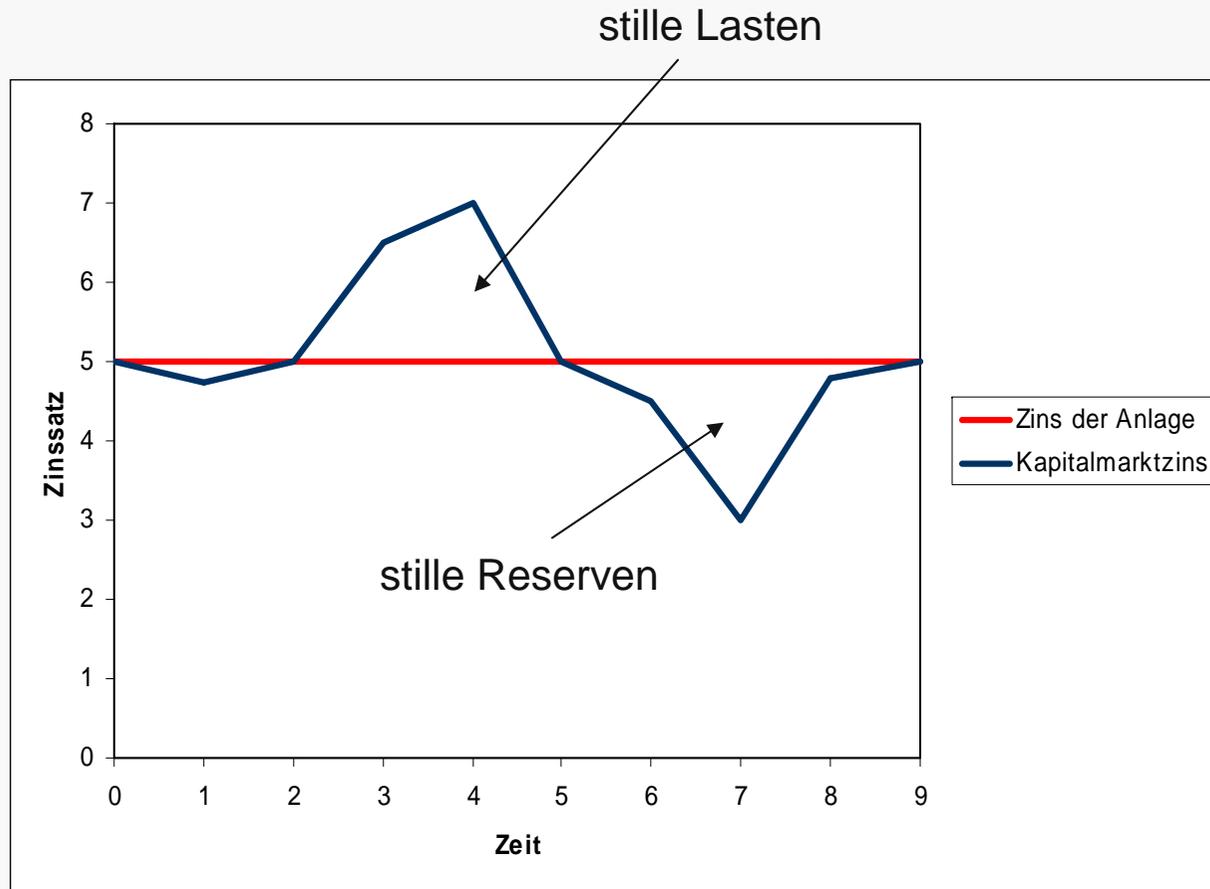
## Worin besteht die Option des Versicherungsnehmers?

Die Kapitalanlagen der VU sind an den „erwarteten“ Ein- und Auszahlungen orientiert und so gestaltet, dass unter Berücksichtigung der voraussichtlich benötigten liquiden Mittel eine möglichst gute Rendite daraus erzielt werden kann. (VAG § 54: möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität sind bei Anlage der Bestände des Sicherungsvermögens gefordert).

In der Regel steigen die Coupons bei längeren Anlagedauern

**Verlangen deutlich mehr Versicherungsnehmer** den Rückkaufswert, etwa wenn der Kapitalmarkt günstigere Anlagekonditionen (höhere Zinsen) bietet, so reichen die liquiden Mittel nicht aus. Die Zinspapiere im Bestand weisen dann aber stille Lasten auf.

Eine Kündigungswelle (run on the bank – Situation) könnte das Versicherungsunternehmen und somit das Kollektiv der verbleibenden Versicherungsnehmer gefährden.



## Stornoabzüge

Bisher bestand die Möglichkeit einen Abzug für

- Amortisation (noch nicht getilgte Abschlusskosten)
- Erhöhte Verwaltungskosten
- Antiselektion
- Vorfinanzierung von Solvenzkapital vorzunehmen.

Nach § 169 Absatz 5 VVG ist die Vereinbarung eines Abzugs für noch nicht getilgte Abschlusskosten unwirksam. Der Stornoabzug muss vereinbart, beziffert und angemessen sein.

## Herabsetzung des Rückkaufswertes

### § 169 Abs. 6

Der Versicherer kann [den Rückkaufswert] angemessen herabsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der [...] Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet

Die Herabsetzung des Rückkaufswertes kann somit Anwendung finden, um Kündigungswellen in ungünstigen Marktlagen zu verhindern. Die rechtliche Auslegung ist nicht eindeutig definiert, beispielsweise wann die Belange des Versicherungsnehmers gefährdet sind oder wie eine etwaige Kürzung des Rückkaufswertes erfolgen soll.

- Rückkaufswerte
- **Mindestrückkaufswerte**
- Neuregelung zur Überschussbeteiligung
- Rechnungsgrundlagen der Berufsunfähigkeitsversicherung
- Informationspflichtenverordnung

## § 169 Abs. 3 Satz 1

[...], bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich **bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt**; die aufsichtsrechtlichen Regelungen über Höchstzillmersätze bleiben unberührt.

⇒ Den Versicherungsnehmern steht damit im Falle eines Frühstornos ein Mindestrückkaufswert zu, der bei der Reservierung zu berücksichtigen ist.

## § 53c Kapitalausstattung

- (1) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge stets über freie unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe der geforderten Solvabilitätsspanne zu verfügen, die sich nach dem gesamten Geschäftsumfang bemisst. [...]

Die Solvabilitätsspanne ist z.B. für kapitalbildende Lebensversicherungen definiert als die Summe aus 4 % der Deckungsrückstellung zzgl. 0,3 % des riskierten Kapitals.

## Erhöhte Rückkaufswerte haben Auswirkungen auf die Solvabilitätsspanne.

Vertragslaufzeit: 30 Jahre      Beitragssumme: 90.000€      Ablaufleistung: 100.000 €		
	Vor VVG-Reform	Nach VVG-Reform
Abschlusskosten:	3.600 € einmalig zu Beginn	3.600 € verteilt auf die ersten 5 Jahre
Rückkaufswert		
nach 1. Jahr	0 €	2.280 €
nach 2. Jahren	2.400 €	4.560 €
nach 3. Jahren	5.400 €	6.840 €
nach 4. Jahren	8.400 €	9.120 €
Solvabilitätsspanne		
nach 1. Jahr	300 €	384 €
nach 2. Jahren	389 €	469 €
nach 3. Jahren	500 €	553 €
nach 4. Jahren	611 €	637 €

Ohne Berücksichtigung von Zins und Biometrie

## Auswirkungen auf die Produktgestaltung

- Das Risiko aus Frühstorno ist zu bewerten und bei der Prämienkalkulation/Produktgestaltung zu berücksichtigen.
- Umsetzungsvarianten
  - **Die Abschlusskosten werden auf die ersten 5 Jahre verteilt.**
  - **Die Beiträge werden mit normaler Zillmerung kalkuliert und Mindestrückkaufwerte eingeführt.**
- Die Provisionsregelungen werden angepasst (verlängerte Haftungsdauer, verteilte Auszahlung).

## Anpassung der Deckungsrückstellungsverordnung

Für Lebensversicherungsverträge, bei denen aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu den Rückkaufswerten gegenüber der nach § 341 f HGB berechneten Deckungsrückstellung eine nach § 25 Abs. 2 RechVersV erhöhte Deckungsrückstellung zu stellen ist, gelten als höchstmögliche Prämienteile gemäß Absatz 1 diejenigen, die nicht zur Bildung der erhöhten Deckungsrückstellung benötigt werden und die nach den verwendeten Berechnungsgrundsätzen in dem Zeitraum, für den die Prämie gezahlt wird, weder für Leistungen im Versicherungsfall noch zur Deckung von Kosten für den Versicherungsbetrieb bestimmt sind.

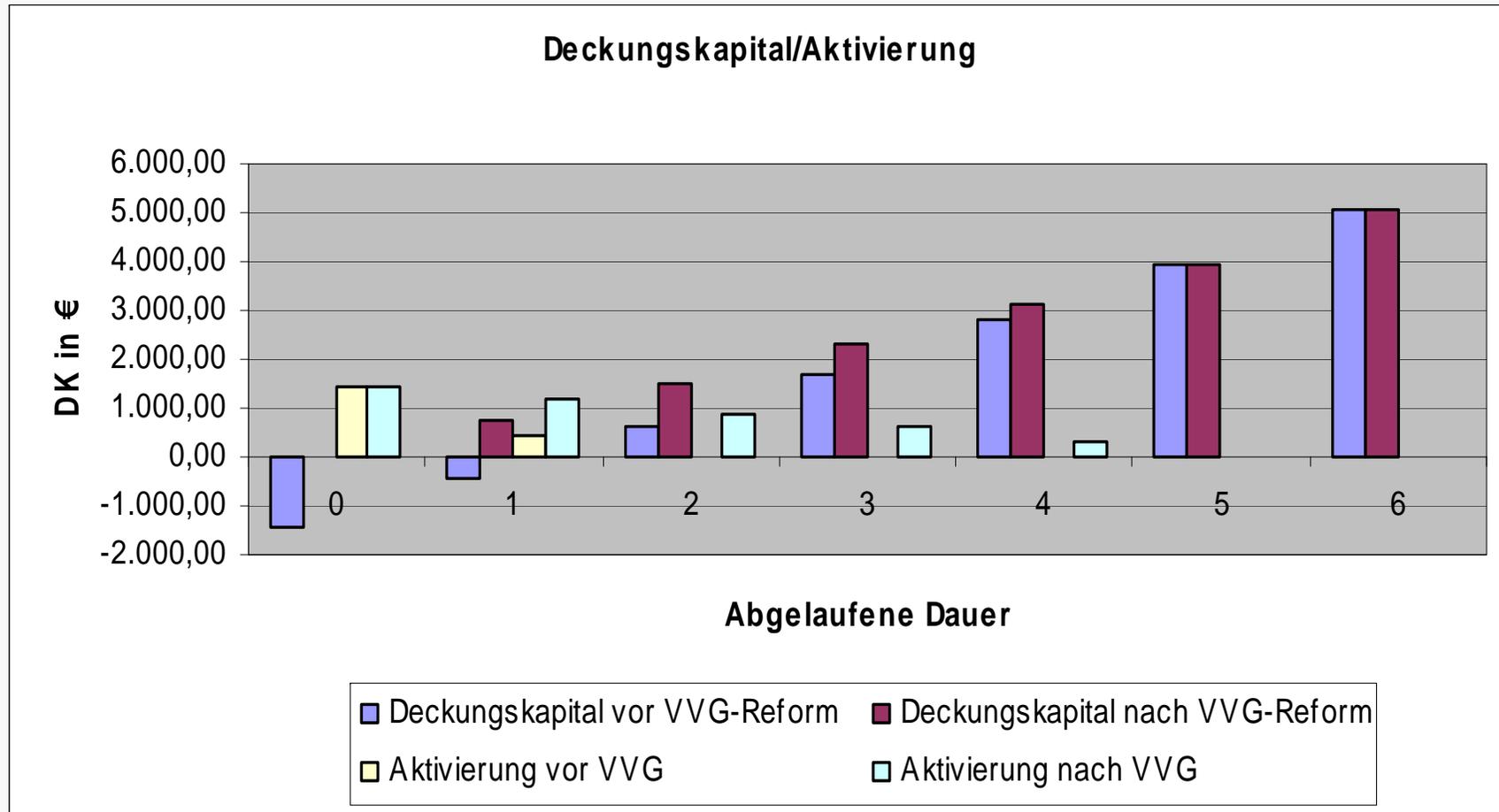
Die Bilanz wird durch weiterhin mögliche Aktivierung von Forderungen an Versicherungsnehmer nicht zusätzlich belastet. Die erhöhte Deckungsrückstellung führt jedoch dazu, dass ein höheres Sicherungsvermögen gestellt werden muss.

## Berücksichtigung der Verpflichtung zur Stellung der erhöhten Deckungsrückstellung

	Deckungs- kapital	Deckungsrückstellung		Aktivierung	
		vor VVG	nach VVG	vor VVG	nach VVG
01.01.2008	-1.440 €	0 €	0 €	1.440 €	1.440 €
01.01.2009	-415 €	0 €	750 €	415 €	1.165 €
01.01.2010	634 €	634 €	1.517 €	0 €	884 €
01.01.2011	1.705 €	1.705 €	2.301 €	0 €	596 €
01.01.2012	2.801 €	2.801 €	3.102 €	0 €	301 €
01.01.2013	3.921 €	3.921 €	3.921 €	0 €	0 €
01.01.2014	5.066 €	5.066 €	5.066 €	0 €	0 €

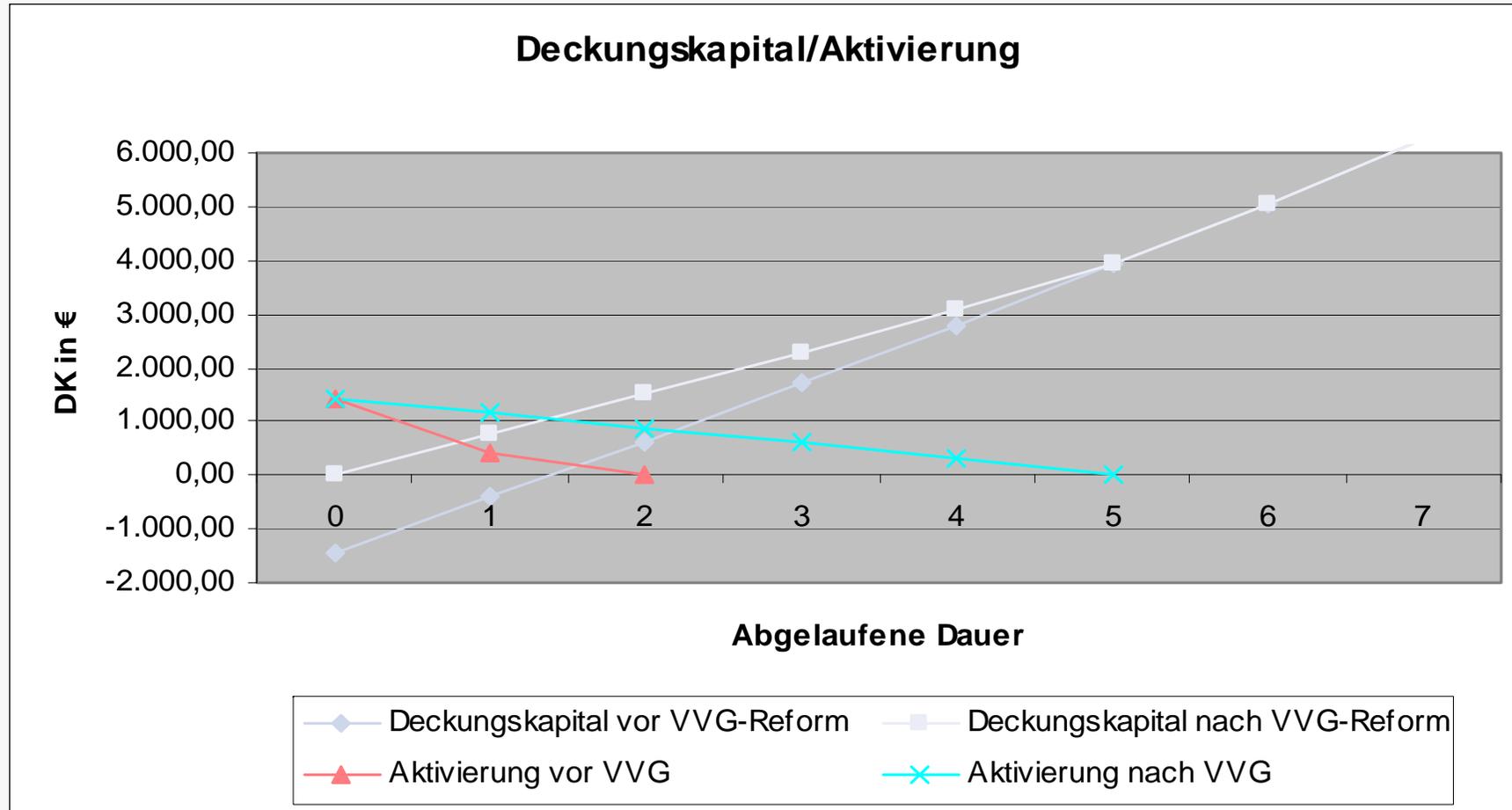
Aufgeschobene Rentenversicherung, Mann 35 Jahre, Versicherungsdauer 30 Jahre, Monatsbeitrag 100 €, Beitragssumme 36.000 €, Beginn 01.01.2008

## Berücksichtigung der Verpflichtung zur Stellung der erhöhten Deckungsrückstellung



Aufgeschobene Rentenversicherung, Mann 35 Jahre, Versicherungsdauer 30 Jahre, Monatsbeitrag 100 €, Beitragssumme 36.000 €

## Berücksichtigung der Verpflichtung zur Stellung der erhöhten Deckungsrückstellung



Aufgeschobene Rentenversicherung, Mann 35 Jahre, Versicherungsdauer 30 Jahre, Monatsbeitrag 100 €, Beitragssumme 36.000 €

- Rückkaufswerte
- Mindestrückkaufswerte
- **Neuregelung zur Überschussbeteiligung**
- Rechnungsgrundlagen der Berufsunfähigkeitsversicherung
- Informationspflichtenverordnung

Der Verantwortliche Aktuar hat dem Vorstand einen Vorschlag für eine „angemessene“ Überschussbeteiligung zu machen (vgl. §11a VAG und Mindestzuführungsverordnung).

Die Überschussbeteiligung war bisher nicht im VVG berücksichtigt, sondern in einer auf §81c VAG erlassenen Rechtsverordnung (Mindestzuführungsverordnung, vorher ZRQuotenV) geregelt. Im VVG ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass dem Versicherungsnehmer eine Beteiligung an dem **Überschuss und den Bewertungsreserven** zusteht, es sei denn, die Überschussbeteiligung ist durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen (vgl. §153 VVG).

Die Regelung zur Beteiligung an den Bewertungsreserven gilt auch für bereits bestehende Verträge (Bestandswirkung).

## § 153 VVG

- (1) Dem Versicherungsnehmer steht eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) zu, es sei denn, die Überschussbeteiligung ist durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen; die Überschussbeteiligung kann nur insgesamt ausgeschlossen werden.
- (2) [...]
- (3) Der Versicherer hat die Bewertungsreserven jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen. Bei der Beendigung des Vertrags wird der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte zugeteilt und an den Versicherungsnehmer ausgezahlt; eine frühere Zuteilung kann vereinbart werden. [...]
- (4) Bei Rentenversicherungen ist die Beendigung der Ansparphase der nach Absatz 3 Satz 2 maßgebliche Zeitpunkt.

Im Einführungsgesetz zum VVG wurde in Artikel 6 auch § 54 RechVersV dahingehend angepasst, dass stille Reserven sowie stille Lasten der Kapitalanlagen im Bilanzanhang auszuweisen sind:

## **§ 54 RechVersV**

**[...] Zudem sind die Gesamtsumme der Anschaffungskosten der in die Überschussbeteiligung einzubeziehenden Kapitalanlagen, die Gesamtsumme des beizulegenden Zeitwerts selbiger Kapitalanlagen und der sich daraus ergebende Saldo anzugeben.**

## Was sind Bewertungsreserven?

Bewertungsreserven ergeben sich aus der Differenz zwischen den in der Bilanz angesetzten Buchwerten (nach HGB) und den höheren Marktwerten von Kapitalanlagen (z.B. Aktien, Immobilien, festverzinsliche Wertpapiere).

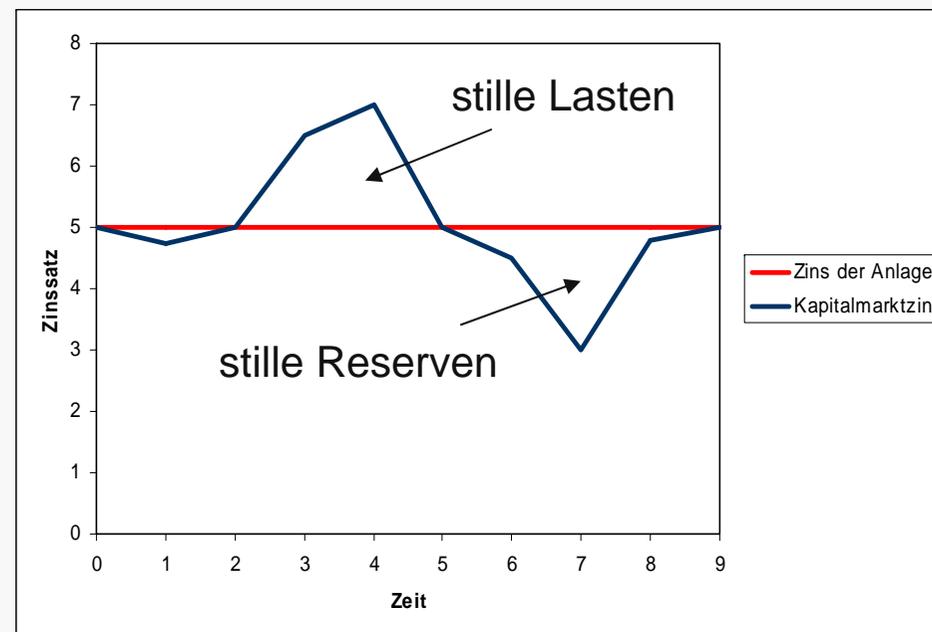
Dabei werden

- stille Lasten (Zeitwert < Buchwert)
- stille Reserven (Zeitwert > Buchwert)

saldiert.

Bewertungsreserven entstehen – wie schon der Name sagt – durch bilanzielle Bewertung von Kapitalanlagen, die vom aktuellen Marktwert abweichen.

HGB verpflichtet die Unternehmen zu einer vorsichtigen Bewertung der Kapitalanlagen.



- Bewertungsreserven kamen auch vor der VVG-Reform, allerdings erst nach Realisierung, den Kunden zugute!

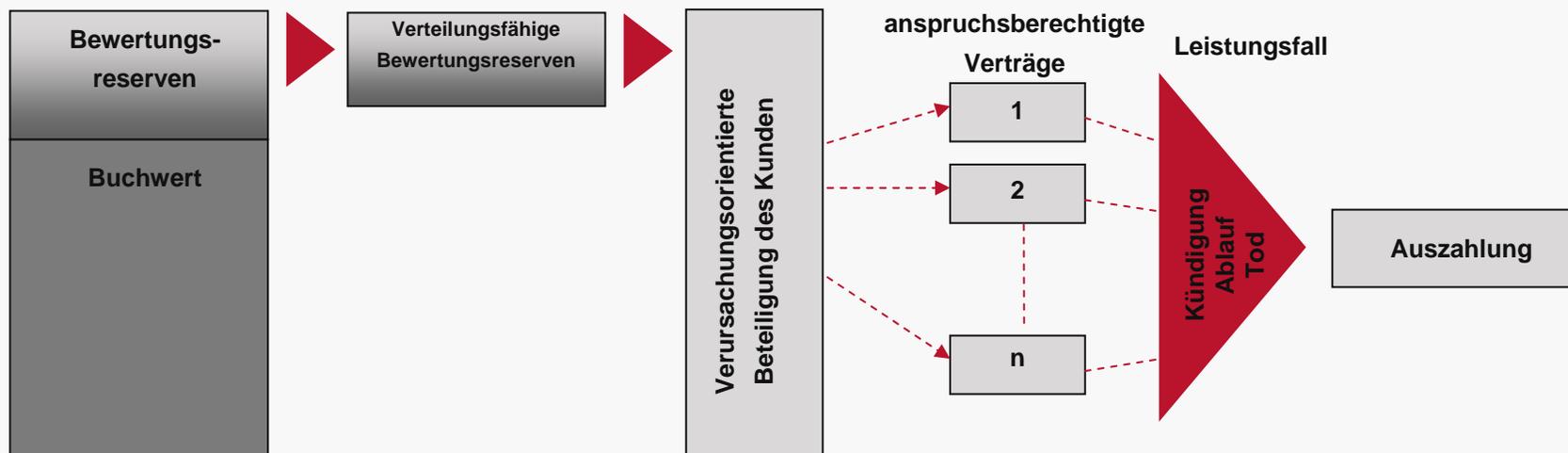
Grundsätzliche Beteiligung der Kunden an Ergebnisquellen, insbesondere dem Kapitalanlagenergebnis, zusätzlich an Risikoergebnis, übriges Ergebnis – gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (ZR-QuotenV / Mindestzuführungsverordnung)

- VVG-Reform: Vorschriften zur Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven (§153 VVG, Geltung ab 01.01.2008).
- De Facto erfolgt eine Beteiligung nicht mehr nur an den in der Gewinn- und Verlustrechnung festgestellten Überschüssen sondern auch an nicht realisierten Gewinnen.

In der kollektiven Gesamtbetrachtung (Überschüsse und Bewertungsreserven) kann nicht mehr ausgeschüttet werden als bisher.

⇒ Konsequenz ist die Anpassung der konventionellen Überschussbeteiligung.

## Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven



Anspruchsberechtigt sind Verträge mit Überschussbeteiligung, z. B.

- Kapitalbildende Lebensversicherungen
- Rentenversicherungen
- Risikoversicherungen
- Zusatzversicherungen

**nicht** anspruchsberechtigt sind z. B.

- Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen
- Kapitalisierungsprodukte

Ein normiertes Verfahren zur Verteilung der Bewertungsreserven existiert nicht.

Der GDV schlägt in Abstimmung mit der BaFin folgendes verursachungsorientiertes Verfahren vor:

$$\text{Vertragsanteil} = \frac{\text{Summe der Kapitalien des Vertrages bis zum Stichtag}}{\text{Summe der Summen der Kapitalien aller Verträge bis zum Stichtag}}$$

$$\text{Auszahlung} = \frac{\text{Vertragsanteil} \times \text{verteilungsfähige Bewertungsreserven}}{2}$$

Das Kapital ist die Summe aus Deckungskapital und Ansammlungsguthaben aufsummiert bis zum Stichtag zzgl. der festgelegten RfB im letzten Versicherungsjahr.

# Neuregelung zur Überschussbeteiligung

Bestand mit zwei Verträgen:

Vertrag 1: Beginn 2008; Laufzeit 10 Jahre; Einmalbeitrag 10.000 €

Vertrag 2: Beginn 1999; Laufzeit 10 Jahre; Beitrag 1.000 € p.a.

	Kapitalien		Gesamt
	Vertrag 1	Vertrag 2	
01.01.1999		0 €	0 €
01.01.2000		877 €	877 €
01.01.2001		1.794 €	1.794 €
01.01.2002		2.753 €	2.753 €
01.01.2003		3.781 €	3.781 €
01.01.2004		4.849 €	4.849 €
01.01.2005		6.059 €	6.059 €
01.01.2006		7.334 €	7.334 €
01.01.2007		8.677 €	8.677 €
01.01.2008	9.751 €	10.118 €	19.869 €
Summe der Kapitalien	9.751 €	46.241 €	55.992 €
Vertragsanteil in %	17,4%	82,6%	100%
Verteilungsfähige Bewertungsreserven			1.000 €
Auszahlung	87 €	413 €	500 €

## Berücksichtigung im Rahmen der Überschussbeteiligung

- Realisierung der Bewertungsreserven?
  - Die Kapitalerträge werden erhöht.
- Ohne Realisierung der Bewertungsreserven?
  - Auszahlung zu Lasten des Rohüberschusses (Direktgutschrift).
- Sockelgewinnbeteiligung an den Bewertungsreserven?
  - Deklaration einer eines Sockels für die Beteiligung an den Bewertungsreserven innerhalb der RfB
  - Im Leistungsfall erfolgt Abgleich der vertragsindividuell ermittelten Beteiligung mit der Sockelgewinnbeteiligung ⇒ höherer Betrag wird ausgezahlt

- Rückkaufswerte
- Mindestrückkaufswerte
- Neuregelung zur Überschussbeteiligung
- **Rechnungsgrundlagen der Berufsunfähigkeitsversicherung**
- Informationspflichtenverordnung

Nach der Neuregelung der Anzeigepflichten (§§19,21 VVG) sind nur solche Umstände anzeigepflichtig, nach denen in Textform explizit gefragt wird. Die Rücktrittsmöglichkeiten durch den Versicherer bei Anzeigepflichtverletzung werden eingeschränkt.

Auch bei Verletzung der vertraglichen Obliegenheit (§ 28 ff VVG) wird die Leistungsfreiheit des Versicherers eingeschränkt.

Die Neuregelungen führen zu Mehrleistungen bei einfacher und grober Fahrlässigkeit gegenüber dem alten VVG und muss durch Erhöhung der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten kompensiert werden.

Die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten basieren auf Beobachtungen der vergangenen Jahre. Eine Quantifizierung der Mehrleistung ist nicht ohne weiteres möglich und muss ausreichend sicher geschätzt werden.

- Rückkaufswerte
- Mindestrückkaufswerte
- Neuregelung zur Überschussbeteiligung
- Rechnungsgrundlagen der Berufsunfähigkeitsversicherung
- **Informationspflichtenverordnung**

## Kostenausweis im PIB

- Ausweis ausschließlich im Produktinformationsblatt (PIB)
- Produktinformationsblatt liegt der Versicherungsurkunde bei, zwischen Kundenanschreiben und Annahmeerklärung
- Kein weiterer Ausweis in Urkundentext oder Annahmeerklärung
- Kein Ausweis im Angebot\*

- Vorgeschriebener Inhalt des PIB
  1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?
  2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert? (Hauptversicherung und ggf. Zusatzversicherungen)
  3. Was haben Sie bei Beitragszahlung zu beachten? Was für Kosten fallen an?
    1. Wie hoch ist Ihr Beitrag? Wann und wie lange müssen Sie diesen zahlen?
    2. **Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?**
  4. Gibt es Ausschlüsse von unserer Leistungspflicht?
  5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten?
  6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten?
  7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung gewünscht wird?
  8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?
  9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

## Kalkulatorische Kosten in der aufsichtsrechtlichen Regelung

Die Prämie in der Lebensversicherung müssen unter Zugrundelegung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen kalkuliert werden und so hoch sein, dass das Versicherungsunternehmen all seinen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere für die einzelnen Verträge ausreichende Deckungsrückstellungen bilden kann. (§ 11 VAG)

Insbesondere müssen die Kosten so festgelegt werden, dass sie für die gesamte Laufzeit ausreichend sind, denn sie können während der Laufzeit nicht angepasst werden. Dabei sind beispielsweise auch Inflationseffekte zu berücksichtigen.

Die im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Kosten sind kalkulatorische Kosten. Sind die tatsächlichen Kosten niedriger als bei der Beitragskalkulation angenommen, entstehen Überschüsse, an denen die Versicherungsnehmer beteiligt werden.

## „Reduction in Yield“

- Zeigt an, wie stark die erwartete Bruttorendite durch Kosten gemindert wird
  - Vergleichbarkeit zu jährlicher Kostenbelastung bei Fonds (Total Expense Ratio)
- 
- Der Renditeeffekt wird ermittelt, indem die Beitragsrendite eines Lebensversicherungsvertrages inkl. der einkalkulierten laufenden Kosten mit der Rendite eines gleichartigen fiktiven Vertrages verglichen, bei dem keine laufenden Kosten einkalkuliert sind. Der Renditeeffekt gibt somit an, wie sich die einkalkulierten laufenden Kosten auf die Rendite eines Lebensversicherungsvertrages auswirken.

## Eine neue Größe zur besseren Vergleichbarkeit (Renditeeffekt) – Pauschalausweis ab 01.07.

### Berechnungsgrundlagen für Pauschalausweis:

Beiträge pro Jahr:	2.400,- €
Einmalige Kosten:	2.880,- €
Laufende Kosten (p. a.):	184,51 €
Ratenzuschlag (zu 45%)	114,28 €
Versicherungsdauer:	30 Jahre
Ablaufleistung:	121.254 €*

#### 1.) Beitragsrendite inkl. laufender Kosten:

Beitrag 200 € p.M. über 30 Jahre

→ Ablaufleistung: 121.254€

**Rendite: 3,26 % p.a.**

#### 2.) Beitragsrendite ohne laufende Kosten:

Beitrag 180,34 € p.M. über 30 Jahre

→ Ablaufleistung 121.254€

**Rendite: 3,87% p.a.**

3.) Ergebnis:  
Renditeeffekt der einkalkulierten lfd. Kosten:

**0,61% p.a.**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Siegbert Baldauf